



Konzept Sexualität im wohn4tel

Dieses Konzept beschreibt aufgrund der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form, gilt selbstverständlich auch für die weibliche.

Ziel des Konzeptes

- Der Schutz der körperlichen und psychischen Integrität der BewohnerInnen.
- Ein auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestimmtes Sexualleben ermöglichen

Leitsätze zum Umgang mit Sexualität im wohn4tel

Auf dem Hintergrund der allgemeinen pädagogischen/ therapeutischen Arbeit im Übergangwohnheim und der Grundhaltung zur sozialen und pädagogischen Arbeit werden folgende Leitlinien speziell für den Umgang mit Sexualität angewendet:

- Wir achten und schützen die sexuelle Integrität von Bewohnern und Mitarbeitern.
- Wir sind uns bewusst, dass der Umgang mit der Sexualität ebenso von gesellschaftlichen Werten wie auch von den Kulturen beeinflusst wird. Wir gehen auf die verschiedenen kulturellen Hintergründe und gesellschaftlichen Entwicklungen ein und respektieren sie.
- Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen und wird individuell gelebt. Sexuelle Entwicklung beginnt bei der Geburt. Deshalb sind Sexualität und die sexuelle Entwicklung Themen in unserem Alltag, mit denen wir alters- und entwicklungsabhängig umgehen.
- Sexualität ist eine der natürlichsten Sachen der Welt. Sexualität ist schön und lustvoll, gleichzeitig ist sie auch sehr intim und privat. Wir pflegen einen sorgfältigen, respektvollen Umgang mit individuellen Grenzen, Schamgefühlen und Tabus.
- Sexualität erfordert den freien Willen aller, ein gutes Selbstwertgefühl sowie eine gute Selbst- und Fremdwahrnehmung. Wir begleiten und unterstützen unsere Bewohner bei Bedarf in ihrer Entwicklung hin zu einem selbstbestimmten und eigenständigen Umgang mit ihrer Sexualität.

Übergangwohnheim für psychisch erkrankte Menschen

Käsereistrasse 4, 4900 Langenthal,

Telefon 062 544 63 89 Fax 062 544 62 98

E-Mail info@wohn4tel.ch, Internet www.wohn4tel.ch

Sexualpädagogische Begleitung

Der Mensch sollte trotz psychischer Defizite zu einem positiven Erleben des eigenen Körpers kommen. Er soll als geachteter Mensch und als Persönlichkeit mit den Besonderheiten seines Geschlechts leben können. Er soll ein Selbstbewusstsein erreichen können, zu möglichst weit gehender Selbstbestimmung, aber auch zu freund- und partnerschaftlichen Beziehungen gelangen dürfen. Dies sind wichtige Aspekte für die weitere Entwicklung.

Intimsphäre / Privatsphäre

Die Bewohnern des wohn4tels erhalten das selbstverständliche Recht auf eine eigene Intim- und Privatsphäre. Eine Intimsphäre, die die Integrität des eigenen Körpers, des eigenen Lebensraumes und der eigenen Persönlichkeit schützen soll.

- Bei Entnahme von Urinproben halten wir die Gleichgeschlechtlichkeit nach Möglichkeit ein.
- Wir stellen die Intimsphäre sicher, auch bei Atemlufttests oder persönlichen Gesprächen.
- Besucher und unbeteiligte Personen haben in Privaträumen keinen Zutritt ohne ausdrücklichen Wunsch des Bewohners.
- Wir respektieren die privaten Räumlichkeiten, klopfen vor dem Betreten an und warten auf die Aufforderung zum Eintreten.
- In begründeten Ausnahmefällen darf die Zimmertüre nach mündl. Ankündigung vom Team und/oder der Leitung mit dem Schlüssel aufgeschlossen werden.
- In Abwesenheit des Bewohners ist das Betreten durch das Team nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- Unangemeldete Zimmerkontrollen und / oder Zimmerdurchsuchungen durch das Team sind als Unterstützung des Bewohners gedacht, werden beim Eintritt ins wohn4tel deklariert und die entsprechenden zeitlichen Abfolgen bestimmt.
- Sexuelle Stimulationen und Masturbation gehören in einen privaten und intimen Bereich.
- Duschen und Toiletten, welche allen Bewohnern zur Verfügung stehen, werden keinesfalls nackt, sondern in angemessener Kleidung (Hausanzug, Schlafanzug oder Bademantel) aufgesucht und verlassen.

Wohn4tel- Regeln in Bezug auf Sexualität

- Bei Geschlechtskrankheiten oder Verdacht darauf ist unverzüglich der zuständige Arzt zu konsultieren.
- Medizinische Massnahmen wie Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch bedürfen einer sorgfältigen Abklärung durch den Arzt unter Respektierung des Willens der direkt Betroffenen.
- Sexuelle Verhaltensweisen im wohn4tel unterstehen den allgemeinen Regeln des sozialen Zusammenlebens wie Achtung, Respekt und Beachtung der Grenzen der anderen Person.
- Gleich- und gemischtgeschlechtliche Kontakte sind selbstverständlich möglich, soweit die Beteiligten dies wünschen.
- Die Privatsphäre wird geschützt.
- Nacktheit soll nicht zur Schau gestellt werden. Individuelle Grenzen werden akzeptiert und allenfalls diskutiert.
- Die Umgangssprache darf nicht sexistisch oder verletzend sein. Die verbale

Abwertung von Sexualität ist nicht angebracht. Vulgärsprache im wohn4tel wird konfrontiert.

- Sexuell motivierte Gewaltanwendung wird sofort gestoppt und nicht geduldet.
- Freundschaften und Partnerschaften zwischen Betreuten sollen unterstützt und begleitet werden.
- Eine Sexualbeziehung bei Paaren ist möglich, soweit bei beiden Partnern dieser Wunsch besteht. Die Bew. des wohn4tels entscheiden dies nach Möglichkeit sst., können sich jedoch Hilfe bei der Bezugsperson holen. Zur Wahrung der persönlichen Sphäre dürfen unsere Bewohner ihr Zimmer von innen abschliessen. Übernachtungen von Partnern im wohn4tel ist ebenfalls erlaubt, müssen jedoch beim Team angemeldet werden.

Normüberschreitungen der BewohnerInnen werden mit Bestimmtheit angesprochen, gewünschte Verhaltensänderungen der Betreuten werden klar formuliert und/oder unterstützende Hilfestellung angeboten.

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

- Jeder Hinweis auf mögliche Gewalt muss ernst genommen werden. Wenn Bewohner von Gewalterfahrungen berichten, nehmen wir die Aussagen ernst und überprüfen sie nach Möglichkeit.
- Aussagen und Hinweise werden dokumentiert.
- Wir vermeiden übereiltes Handeln
- Angemessenes Vorgehen sorgfältig prüfen und sich beraten lassen.
- Nie im Alleingang handeln. Die Institutionsleitung wird beigezogen.
- Möglichst früh Fachpersonen, spezialisierte Fachstellen beziehen
- Keine* Konfrontationen mit Personen aufnehmen. Mit den spezialisierten Fachleuten soll eine umfassende Bearbeitung und Begleitung eingeleitet werden.
- Werden sexuelle Übergriffe unter Bewohnern festgestellt, steht der Schutz des Opfers im Vordergrund.
- Dies wird sofort der Institutionsleitung gemeldet.
- Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgeklärt, allenfalls mit dem zuständigen Arzt / Therapeuten Kontakt aufgenommen.

Meldepflicht

Im Verdachtsfall wird umgehend die Leitung beigezogen. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen.

Strafrechtliche Bestimmungen

Im Strafgesetzbuch Art. 187- 198 sind verschiedene Straftatbestände zu Sexualdelikten aufgeführt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass jede sexuelle Handlung, die jemand nicht will, eine Straftat ist. Da die Beurteilung und die Beweisfragen bei Straftaten sehr kompliziert sind, wendet man sich am besten an eine spezialisierte Beratungsstelle, bevor man zur Polizei geht. Wenn die Polizei von solchen Straftaten erfährt, muss sie ein Verfahren eröffnen. Unter Umständen ist aber ein solches Verfahren für die/den Betroffenen eine grosse Belastung. Das kann man bei einer spezialisierten Beratungsstelle abklären.

Art. 188, Ziff. 1 StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

„1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist,



eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.“

Art. 193 Abs. 1 StGB: Ausnutzung der Notlage

„Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Als sexuelle Handlungen gelten Verhaltensweisen, die für Aussenstehende nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind. In Zweifelsfällen kann z.B. bei sexuellen Handlungen mit Kindern das Alter des Opfers oder der Altersunterschied zum Täter eine Rolle spielen.

Ein „Abhängigkeitsverhältnis“ im Sinne des Gesetzes ist gegeben, wenn eines der im Gesetzestext erwähnten Beispiele zutrifft oder ein atypisches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, wie z.B. **die Abhängigkeit im Zusammenhang mit einer Psychotherapie**. Das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses muss ebenfalls anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles geprüft werden.

Weitere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität gemäss Strafgesetzbuch (StGB) sind:

- Art. 189: Sexuelle Nötigung
- Art. 190: Vergewaltigung
- Art. 191: Schändung
- Art. 194: Exhibitionismus
- Art. 195: Förderung der Prostitution
- Art. 197: Pornographie
- Art. 198: Sexuelle Belästigung

Verdacht auf sexuelle Ausbeutung durch Angehörige oder Bekannte

Werden von MitarbeiterInnen Beobachtungen gemacht, die auf sexuelle Ausbeutung hinweisen, muss dies umgehend der zuständigen Bereichsleitung und der Heimleitung gemeldet werden.

Diese entscheiden über das weitere Vorgehen und leiten die notwendigen Schritte ein. Fällt der Verdacht auf eine Person aus dem Bekanntenkreis, müssen die nötigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Vertretung oder mit den nächsten Angehörigen eingeleitet werden.

- Die MitarbeiterInnen leiten keine Massnahmen ein.

Verdacht von sexueller Ausbeutung durch MitarbeiterInnen

Vorgehen bei einem Verdacht:

Falls auf Grund von Beobachtungen oder Aussagen von Betreuten oder MitarbeiterInnen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person besteht, sind umgehend die zuständige Bereichsleitung und die Heimleitung zu informieren.

Diese werden dem Verdacht nachgehen. Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, wird sofort Anzeige erstattet. Der Verdacht und die genauen Umstände müssen schriftlich festgehalten werden. Die Heimleitung entscheidet wer zu welchem Zeitpunkt informiert werden muss.

Bei erwiesener sexueller Grenzüberschreitung oder sexueller Ausbeutung ist schnell und konsequent zu handeln. Die Heimleitung organisiert eine Kriseninterventionsgruppe. Die Kriseninterventionsgruppe setzt sich aus folgenden Personen zusammen:



- Heimleitung Lorenz Keller
- Präsident der Betriebskommission Adrian von Rüti
- entsprechende gesetzliche Vertretung oder zuständige Vormundschaftsbehörde.

Die Kriseninterventionsgruppe plant das weitere Vorgehen und die Heimleitung weist klare Verantwortungen zu:

- Spurensicherung veranlassen
- MitarbeiterIn von der Arbeit suspendieren
- Allenfalls Arzt organisieren
- Information im wohn4tel
- Vorgehen gegenüber den Medien festlegen
- Strafanzeige
- Geeignete Hilfe für Opfer, Angehörige und MitarbeiterInnen organisieren

Umgang mit den Medien

Die Kriseninterventionsgruppe entscheidet ob die Medien informiert werden sollen. Sie trifft die nötigen Vorkehrungen um schnell und kompetent auf eine Anfrage von Medien reagieren zu können.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Anfragen werden ausschliesslich durch eine Person der Kriseninterventionsgruppe beantwortet, in der Regel durch die Stiftungsratspräsidentin oder durch die Heimleitung.
- Mitarbeitende geben keine Auskunft.
- Medien erhalten keine telefonische Auskunft.
- Das Opfer und die betroffenen Personen (auch der/die mögliche TäterIn) werden vor Medienkontakten geschützt.

Abschliessend ist erneut festzuhalten, dass das Thema Sexualität ein hohes Mass an (Selbst-) Verantwortung, Feingefühl, Vertrauen und Aufmerksamkeit erfordert.

Es ist wichtig, mit Aufmerksamkeit und Wachsamkeit dieses Thema in die tägliche Arbeit zu integrieren. Bemerkungen von Bewohnern sowie vom Personal müssen ernst genommen und entsprechend behandelt werden. Eine vertrauensvolle Atmosphäre kann Tabuisierungen entgegenwirken.